

L.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art	Kühlager	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke
				Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	

LAND	Muster der Bescheinigung WL	
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II. Bezugsnummer der Bescheinigung
	II.b. IMSOC-Bezugsnummer	
<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch ⁽²⁾ von wild lebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gewonnen wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p>	<p>a) Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>b) Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV Kapitel I und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.</p> <p>c) Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 12 bis 14, 28, 33 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.</p> <p>d) Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.</p> <p>⁽¹⁾ Entweder: [e) Im Fall von Fleisch von gehäuteten und ausgeweideten wild lebenden Hasenartigen wurde das Fleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 gewonnen und untersucht.]</p> <p>⁽¹⁾ Oder: [e) Im Fall nicht enthäuteter und nicht ausgeweideter wild lebender Hasenartiger gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Fleisch wurde vor dem beabsichtigten Versand in die Union höchstens 15 Tage lang auf +4 °C oder weniger gekühlt, jedoch nicht gefroren oder tiefgefroren. — Eine repräsentative Probe der Tierkörper wurde einer amtlichen Veterinärinspektion unterzogen, und das Fleisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 gewonnen und untersucht. — Das Fleisch wurde durch Aufbringung einer amtlichen Ursprungsbezeichnung gekennzeichnet, deren Einzelheiten in Feld I.27. angegeben sind.] <p>f) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland gelistet.</p> <p>g) Es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p> <p>h) Es wurde gewonnen von Hasenartigen, die innerhalb von zwölf Stunden nach dem Zeitpunkt der Tötung zur Kühlung zu einer Wildkammer und/oder zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden.</p>	

LAND

Muster der Bescheinigung WL

	<p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Hackfleisch/Faschiertes, Separatorenfleisch und Nebenprodukte der Schlachtung, außer bei nicht enthäuteten und nicht ausgenommenen Hasenartigen, ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden dürfen.</p> <p>Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.7.: Name des Ursprungslandes angeben, das mit dem Drittland des Versands in die Union identisch sein muss.</p> <p>Feld I.11.: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.</p> <p>Feld I.12.: Muss das Fleisch nach dem Häuten einer Fleischuntersuchung unterzogen werden, so sind Name und Anschrift des Wildbearbeitungsbetriebs am Bestimmungsort im betreffenden Mitgliedstaat einzusetzen.</p> <p>Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. den/die Schiffsnamen und, falls bekannt, die Flugnummer(n) an. Bei Beförderung in Transportbehältern/Containern ist in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer der Plombe anzugeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „Art der Ware“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: „Enthäutete und ausgeweidete Hasenartige“, „Teile“, „Nicht enthäutete und nicht ausgeweidete Hasenartige“. „Schlachtbetrieb“: Wildbearbeitungsbetrieb.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p>
	<p>Bescheinigungsbefugte(r)</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Stempel Unterschrift</p>